

# **Satzung des Bürgervereins Neureut-Heide e.V.**

## **§ 1 Verein**

Der am 05.12.1953 in Karlsruhe-Neureut gegründete Verein führt den Namen

Bürgerverein Neureut-Heide e.V.

Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Der Verein ist unter Register Nr. 100130 im Vereinsregister des Registergerichts Mannheim eingetragen und führt den Zusatz e.V..

## **§ 2 Satzungszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002, mit den Schwerpunkten auf die in § 52 Abs. 2 Ziffer 4, 8, 22 und 25 AO genannte Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der sozialen Gemeinschaft, sowie allgemeine Interessen der Bewohnerinnen und Bewohnern der Heide und der angrenzenden Wohngebiete.

Die satzungsmäßigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation von Veranstaltungen (wie z.B. Heideputz, Naturschutzexkursionen, Informationsveranstaltungen, Nachbarschaftsflohmärkte),
- Angeboten zum persönlichen Austausch und gemeinsamer Freizeitgestaltung sowie
- der Interessenvertretung der Heidebewohnerinnen und Heidebewohner gegenüber der Ortsverwaltung Neureut und der Stadtverwaltung Karlsruhe.

Die Arbeit des Vereins vollzieht sich auf demokratischer Grundlage und unter Einhaltung absoluter politischer und konfessioneller Neutralität. Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Karlsruher Bürgervereine.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder können volljährige Bürgerinnen und Bürger in Form einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft sowie juristische Personen aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 5 Beitritt**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Seine Entscheidung ist endgültig.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten die vollen Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen, wird jedoch erst zum 31. 12. des laufenden Jahres rechtskräftig und entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags.

Der Ausschluss ist bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung der Betroffenen jederzeit möglich.

Das Mitglied ist schriftlich zum Anhörungstermin einzuladen. Ohne Anhörung kann ausgeschlossen werden, wer seinen Mitgliedsbeitrag trotz mehrfacher Mahnung bis zum Jahresende nicht bezahlt. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

## **§ 8 Jahresbeitrag**

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und spätestens bis zum 30.04. des Beitragsjahres zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt wird sofort der volle Jahresbeitrag fällig.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) den beiden gleichberechtigten Stellvertreter/innen
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- e) dem/der Kassenführer/in
- f) bis zu fünf Beisitzer/innen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/innen vertreten, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Sollten die Positionen der stellvertretenden Vorsitzenden unbesetzt bleiben, kann der/die Vorsitzende andere Vorstandsmitglieder mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung betrauen.

Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Durchführung bestimmter Aufgaben Personen berufen.

## **§ 11 Wahl des Vorstands, Ehrenamtszuschale**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann auf Beschluss der Hauptversammlung auch per Akklamation durchgeführt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und kann mit einer Ehrenamtszuschale wertgeschätzt werden. Die Höhe der Ehrenamtszuschale wird auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung beschlossen.

## **§ 12 Jahreshauptversammlung**

Einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Hierzu sind die Mitglieder durch den/die Vorsitzende/n oder durch eine der unter § 10 genannten vertretungsberechtigten Personen mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Termin und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich einer der unter § 10 genannten vertretungsberechtigten Personen zugegangen sein. Bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen kann die Einberufung auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Die Mitglieder sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

### **§ 13 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht des/der Kassenführers/in
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Wahl des Vorstands
5. Verschiedenes.

### **§ 14 Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen jedoch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese entweder zur Eintragung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts oder nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Daneben ist der Vorstand ermächtigt, redaktionelle Anpassungen sowie materielle Änderungen soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern vorzunehmen. Über alle Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen des Vereins sind von dem/der Schriftführer/in oder einer von dem/der Vorsitzenden zu ernennenden Person Protokolle zu führen. Diese sind von der/dem Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden oder einer der unter § 10 genannten vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.

### **§ 15 Kassen- und Rechnungsführung**

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist durch zwei auf die Dauer von einem Jahr von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen zu überwachen und mindestens vor jeder ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der Hauptversammlung zu berichten.

### **§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 Satz 2 einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Eine etwaige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder sind hierzu mindestens vier Wochen vorher persönlich schriftlich einzuladen. Bei persönlicher Verhinderung kann ein anderes Vereinsmitglied zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden. Der Auflösungsbeschluss hat nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung votieren. Diese Hauptversammlung hat eine/n Liquidator/in zu wählen, der/die die Abwicklung durchführt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Sinne des Vereins wäre eine Verwendung in seinem Wirkungsbereich nach Vorschlag der Ortsverwaltung Neureut.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung des Bürgervereins Neureut-Heide e.V. tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

So beschlossen auf der Jahreshauptversammlung vom 12. Mai 2022, eingetragen in das Vereinsregister am 10.08.2022.